

## **Beitragsordnung des „Caro Ass e.V.“**

Grundlage für die Regelung in dieser Ordnung ist § 4 Abs. 4 der Satzung des Caro Ass e.V. in der Fassung vom 15.10.2013. Die Ordnung (BO) regelt die Beitragsverpflichtung der persönlichen Mitglieder.



### **§1 ALLGEMEINES**

- (1) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des jeweiligen Beitrags.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem 01. Januar des darauffolgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch, wenn die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss verabschiedet.
- (5) Die Beitragsordnung wird spätestens zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bekannt gegeben und auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
- (6) Mit der Veröffentlichung der Beitragsordnung ist diese verbindlich.
- (7) Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.

Bankverbindung:

IBAN: DE56 6039 0000 0497 3790 07

BIC: GENODES1BBV

Kreditinstitut: Vereinigte Volksbank AG

### **§2 ZAHLUNGSWEISE UND FÄLLIGKEIT**

- (1) Die festgesetzten Beiträge werden zum 15. Januar des jeweiligen Jahres fällig und erhoben.
- (2) Die Beitragszahlung kann per Lastschriftinzug (SEPA-Lastschriftmandat) erfolgen. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die üblichen Verfahrensregeln. Alternativ kann die Beitragszahlung per Überweisung auf das oben angegebene Beitragskonto des Vereins erfolgen.
- (3) Bei Vereinseintritt ist die volle Beitragshöhe zu entrichten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Anschriften und des Kontos umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Benachrichtigung dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- (5) Bei ruhender Mitgliedschaft entfällt die Beitragszahlung ab Datum des Beschlusses. Es erfolgt keine rückwirkende Beitragsauszahlung.
- (6) Nach einer Säumigkeit von zwei Jahren erfolgt der Vereinsausschluss.
- (7) Bei Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

### §3 BEITRÄGE

(1) Folgende Beiträge werden erhoben:

Beitragsart

*Mitgliedschaft*

*Jahresbeitrag in Euro*

01 Aktive Mitgliedschaft von natürlichen Personen

25,00 €

### §4 IN-KRAFT-TRETEN

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.03.2015 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

13.03.2017



Dr. Almut Satrapa-Schill

Vorsitzende des Vorstands Caro Ass e.V.